

Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Regionalen Schule „Ernst Thälmann“ Eggesin in Trägerschaft der Stadt Eggesin

vom 16.12.2022¹

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Regionalen Schule Eggesin werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

Regionale Schule „Ernst Thälmann“

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m ²	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m ²	
Neubau	EG	119	81	Werkraum		
		120	60	Pausenraum		
		112	68	Lehrküche		
		118	52	Schulsozialarbeit		
		111	40	Cafeteria		
		107	60	Klassenraum 8b	28	
		108	60	Klassenraum 8a	28	
		106	30,93	Beratungsraum		
		105	60,82	Lehrerzimmer		
		103	16	Schulleiter		
		102	22,4	Sekretariat		
		101	12	Sanitätsraum		
		100	23	Stellv. Schulleitung		
				7,5	Personal-WC	
			12,5	Hausmeister		
			20,4	Lehrerbücherei		
			27	Schüler-WC		
		OG	200	60	Klassenraum 6a	28
			201	60	Klassenraum 7a	28
			202	31	Gruppenraum DaZ GS	16
	203		27,7	Gruppenraum DaZ RS	14	
	204		60	Klassenraum 7b	28	

¹ Homepage <https://www.eggesin.de> am 02.08.2024

Altbau	DG	205	60	Klassenraum 6b	28	
		209	58	Klassenraum 5b	28	
		208	58	Klassenraum 5b	28	
		210	60	Klassenraum 9	28	
		211	81	Chemieraum		
		214	81	Physikraum		
		215	60	DaZ Sek 1VK		
		300	71	Biologieraum		
		303	82	Kunstkabinett		
		305	68	AWT Textiles Gestalten		
		306	65	PC-Raum klein		
		308	68	Klassenraum 10	28	
		310	71	PC-Raum groß		
		EG	11	46	Archiv	
			12	43	Lernwerkstatt 1	22
		13	43	Lernwerkstatt 2	22	
		14	47	Pausenraum PL		
		15	43	Lernwerkstatt 3	22	
				Sanitärbereich		
	OG	20	96	Musikraum		
		21	43	Archiv		
		22	43	Archiv		
		23	43	Archiv		
		24	43	Töpfern		
		25	43	Requisiten		
		26	16	Prüfungsraum		
		29	200	Aula		

Die Aufnahmekapazität der Regionalen Schule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufe 5 - 10	12 Klassen (zweizügig)	376

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Ganztagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Pro Jahrgang müssen 12 Plätze freigehalten werden. Das zieht in einigen Jahrgängen eine Dreizügigkeit nach sich. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.